

Barrierefreies Planen und Bauen in Wien

Jour-Fixe vom 02. März 2016



Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 37
Baupolizei - Fachgruppen
Leitung
Dresdner Straße 73-75, 2. Stock.
A - 1200 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-37100
Telefax: (+43 1) 4000-99-37100
E-Mail: fachgruppen@ma37.wien.gv.at
www.bauen.wien.at

Aktenzahl	Sachbearbeiter/in:	Durchwahl	Datum
MA 37-36173-2016-1	DI Markouschek Oberstadtbaurat	01/4000-37101	Wien, 08. April 2016

A K T E N V E R M E R K

über das am Mittwoch, 02. März 2016 geführte 21. Jour Fixe – Barrierefreies Planen und Bauen in Wien.

Folgende Themen/Tagesordnungspunkte wurden erörtert:

- Organisatorisches – Entfall der Anwesenheitsliste
- Fallbeispiel: Himmelfortgasse (Baurecht und BGStG)
- Anfrage zu brandfallgesteuerten Türen ohne seitlichen Anfahrbereich
- Anfrage zur barrierefreien Erreichbarkeit von Freibereichen einer Wohnung
- Anfrage zum anpassbaren Wohnbau (Heizkörper im Anfahrbereich)

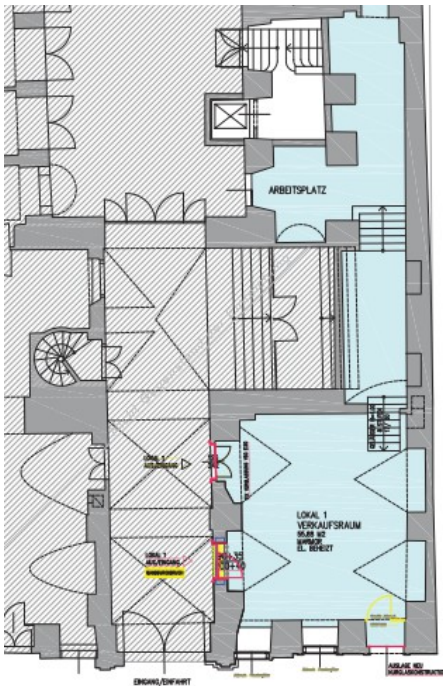
Neue Wissensplattform der archIng eingerichtet

Ab 2016 wird auf ein Erfassen der TeilnehmerInnen durch eine Anwesenheitsliste verzichtet.

Fallbeispiel: Himmelfortgasse (Baurecht und BGStG)

Am Fallbeispiel Himmelfortgasse wurde die Möglichkeit der Verbesserung einer bestehenden Aufzugsanlage unter Berücksichtigung verschiedener Rechtsmaterien und der baulichen Situation erörtert.

Im gegenständlichen Fall könnte aus bautechnischer Sicht in den bestehenden und denkmalgeschützten Liftschacht ein Aufzug mit den Kabinenmaßen 1,00 m × 1,25 m und Durchladefunktion eingebaut werden.



Gemäß OIB-RL 4 Pkt. 7.7.3 gilt, dass bei Personenaufzüge, bei denen die Grundfläche des Fahrkorbes nicht 1,10 m × 1,40 m erreicht, die Grundfläche des Fahrkorbes abweichend auf 1,00 m × 1,25 m reduziert werden darf. Die Zulässigkeit wäre aus baurechtlicher Sicht somit gegeben. Da diese Lösung allerdings den Nutzerkreis einschränken würde, wurde diskutiert, welche Maßnahmen zu setzen wären, um trotz reduzierter Kabinenmaße einen Verstoß gegen das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz zu vermeiden.

Grundsätzlich ist festzuhalten dass es keine Pauschallösungen gibt, sondern jeder Fall individuell zu behandeln ist und dementsprechend Lösungen zu entwickeln sind. Eine Abstimmung von Lösungsansätzen mit den betroffenen Nutzergruppen ist jedenfalls zu empfehlen.

Im konkreten Fall wäre zu berücksichtigen, dass bei einer Fahrkorbdimension von 1,00 m × 1,25 m eine Mitfahrmöglichkeit für eine Begleitperson aufgrund der eingeschränkten Kabinenmaße nicht gegeben ist. Es wäre daher nach äquivalenten Lösungen zu suchen, die die Benützung des Aufzuges auch ohne Begleitperson ermöglicht (z.B. geeignete Positionierung des Tableaus in der Kabine, Kommunikations- und Rufmöglichkeit durch eine andere Person, etc.). In gleicher oder ähnlicher Weise wären auch andere Nutzergruppen z.B. mit Sinnesbeeinträchtigungen zu berücksichtigen (Ruftableau-Ausstattung, akustisch/visuelle Kommunikationsmöglichkeit, etc.). Im Sinne der barrierefreien Erreichbarkeit des Aufzuges über den Hof wäre in diesem Fall auch die historische Pflasterung teilweise durch gut berollbare Gehstreifen zu ersetzen (siehe Anhang B2 der ÖNORM B1600). – Anmerkung: kein Erfordernis im baurechtlichen Sinne;

Als Information sind im Folgenden einige Gesetzesstellen des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie der zugehörige Erläuterungstext auszugsweise angeführt.

Gesetzestext (auszugsweise):

**Schutz vor Diskriminierung
Gesetzesziel**

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Unverhältnismäßige Belastungen

§ 6. (1) Eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von § 5 Abs. 2 liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(2) Bei der Prüfung, ob Belastungen unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründenden Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der eine Diskriminierung bestreitenden Partei,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit,
5. die Auswirkung der Benachteiligung auf die allgemeinen Interessen des durch dieses Gesetz geschützten Personenkreises,
6. beim Zugang zu Wohnraum der von der betroffenen Person darzulegende Bedarf an der Benutzung der betreffenden Wohnung.

(3) Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 1, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 2 heranzuziehen.

(4) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden.

(5) Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Positive Maßnahmen

§ 7. Spezielle Maßnahmen zur Herbeiführung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Erläuterungen (auszugsweise):

Diskriminierungen behinderter Menschen basieren oftmals auf mangelnder Barrierefreiheit. Um Barrieren zu beseitigen, bedarf es unter Umständen eines großen Aufwandes insbesondere in finanzieller Hinsicht. Diese Besonderheit der Beseitigung von Ursachen der Diskriminierung von Menschen mit Behinderung ist auch in der EU-Rahmenrichtlinie in Art. 5 (Angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen) im Zusammenhang mit der Arbeitswelt entsprechend berücksichtigt.

Die Verhältnismäßigkeit von Belastungen wird im Einzelfall detailliert zu prüfen sein. Der nachträgliche Einbau eines Aufzugs in einen Altbau wird wohl in vielen Fällen nicht zumutbar sein. Die Beseitigung von Barrieren kann aber auch aus rechtlichen Gründen unmöglich sein, beispielsweise, wenn der Einbau einer Rampe an der Vorderfront eines Gebäudes denkmalschutzrechtlich untersagt ist. Abs. 2 definiert daher Kriterien für das Vorliegen unverhältnismäßiger Belastungen. In erster Linie wird eine wirtschaftliche Prüfung vorzunehmen sein, d.h. das Zusammenwirken von erforderlichem Aufwand und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit vor dem Hintergrund der möglichen Inanspruchnahme von öffentlichen Fördermitteln. Darüber hinaus werden auch die Zeitdimension und die allgemeinen Interessen zu prüfen sein. Keinesfalls ist Abs. 2 so zu verstehen, dass bereits das Vorliegen eines Kriteriums das Vorliegen einer Diskriminierung ausschließt.....

...Nach Feststellung, dass eine unverhältnismäßige Belastung vorliegt, ist gemäß Abs. 3 weiters zu prüfen, ob nicht durch zumutbare Maßnahmen ein Zustand hergestellt werden kann, der eine maßgebliche Verbesserung der Situation der betroffenen Person im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung darstellt. Eine solche maßgebliche Verbesserung könnte z.B. im Einrichten eines Zustelldienstes für Waren oder auch in einer deutlichen Intervallverkürzung bei der Führung von barrierefreien Verkehrsmitteln bestehen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass eine Unverhältnismäßigkeit von Maßnahmen zur Beseitigung von eine Benachteiligung begründenden Bedingungen, z.B. baulichen Barrieren, den Diskriminierer völlig aus der Verantwortung entlässt. In einem solchen Fall liegt bei Unterlassung dieser Maßnahmen eine Diskriminierung vor, obwohl das „Hauptvorhaben“, nämlich die Beseitigung der Barrieren wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Der Zustand maßgeblicher Verbesserung kann dabei das nicht erfolgte Herstellen von Barrierefreiheit natürlich nur dann und nur so lange ersetzen, als die vollständige Barrierefreiheit eine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Anfrage zu brandfallgesteuerten Türen ohne seitlichen Anfahrbereich

Kann bei brandfallgesteuerten Türen auf den seitlichen Anfahrbereich verzichtet werden, da diese im Regelbetrieb durch die Brandfallsteuerung jedenfalls offengehalten werden?

Die Bauordnung für Wien (BO) enthält im 9. Teil grundsätzlich zielorientierte bautechnische Anforderungen. Unter welcher Voraussetzung diese als eingehalten gelten, wird in der Wiener Bautechnikverordnung (WBTv) bestimmt. Gemäß § 1 der WBTv wird den bautechnischen Anforderungen der BO entsprochen, wenn die OIB-Richtlinien eingehalten werden. Von den OIB-Richtlinien kann gemäß § 2 WBTv abgewichen werden, wenn die BauwerberIn nachweist, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Einhaltung der OIB-Richtlinien erreicht wird. Gemäß § 95 Abs. 1 BO, müssen Bauwerke so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerkes möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet werden können.

Im § 115 BO sind die grundsätzlichen (zum Teil auch detaillierten) Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden in Wien normiert. Darüber hinaus regelt die OIB-RL 4 die Anforderungen an die barrierefreie auszugestaltenden Gebäude/Bauwerke konkret.

Punkt 2.9.1 der OIB-RL 4 regelt die Ausgestaltung der Anfahrbereiche von barrierefreien Türen, sodass diese Türen auch für mobilitätseingeschränkte Personen grundsätzlich bedienbar sind.

Punkt 2.9.2 der OIB-RL 4 legt darüber hinaus noch die „leichte“ Bedienbarkeit von barrierefreien Türen fest - dies allerdings nur für den Regelbetrieb. Folglich sind die Anforderungen an die leichte Bedienbarkeit von Türen mit Brandschutzanforderungen und Selbstschließfunktion auch dann erfüllt, wenn während der Betriebszeiten des Gebäudes diese Türen offen stehen (Brandfallsteuerung).

Im Brandfalle gelten somit die Anforderungen an die „leichte“ Bedienbarkeit nicht (2.9.2), die grundsätzliche Bedienungsmöglichkeit (2.9.1) muss aber gegeben sein. Müssen nun Türen im Brandfalle auch von mobilitätseingeschränkten Personen bedient werden können, wird bei Fehlen einer entsprechenden Verbreiterung im Anfahrbereich das Schutzniveau im Sinne des § 95 Abs. 1 BO in Verbindung mit Punkt 2.9.1. der OIB-Richtlinie 4 nicht erreicht

Ein gleichwertiges Abweichen im Sinne des § 2 der WBTv ist daher nur durch Automatisierung der Türe oder durch Umsetzung eines Brandschutzkonzeptes, in dem eine andere, gleichwertige Möglichkeit zur Rettung von mobilitätseingeschränkten Personen definiert ist (gesicherte Verweilbereiche, Fluchtzonen...), denkbar.

Wohnungen gelten aufgrund ihrer baulichen Ausstattung jedenfalls als sichere Verweilbereiche.

Anfrage zur barrierefreien Erreichbarkeit von Freibereichen einer Wohnung

Diesbezüglich seien hier der Punkt 2.5 (auszugsweise) der baurechtlichen Interpretationen zum Thema „Barrierefreies Planen und Bauen in Wien“ (Stand Jänner 2016) nochmals angeführt.

2.5 Es sind nur jene Freibereiche im Wohnungsverband anpassbar auszuführen, die sich in den Wohnungsebenen befinden, die im Sinne der OIB Richtlinie 4 Pkt. 7.4.2 anpassbar geplant werden müssen und/oder im Sinne des Pkt. 2.4.2 durch Anpassung barrierefrei erreicht werden müssen.

...

Somit wurde bereits klargestellt, dass in barrierefrei zu gestaltenden Wohnungsebenen alle Freibereiche barrierefrei erreichbar bzw. anpassbar geplant werden müssen. Die Anforderungen an solche Freibereiche sind im Punkt 7.3 der OIB-RL4 definiert.

Anfrage zum anpassbaren Wohnbau (Heizkörper im Anfahrbereich)

Kann das Versetzen eines Heizkörpers unter Punkt 7.4.2 subsummiert werden?

Gemäß Punkt 2.9.1 der OIB-RL 4 gilt, dass in Wohnungen Anfahrbereiche nur bei Wohnungseingangstüren sowie innerhalb von Wohnungen bei Türen zu Sanitärräumen sowie zu einem Aufenthaltsraum erforderlich sind. Diese Anfahrbereiche können im Sinne des anpassbaren Wohnbaus auch nachträglich geschaffen werden, sofern die hierfür erforderlichen Änderungen leicht und mit einfachen Mitteln durchgeführt werden können. Das Versetzen eines Heizkörpers steht zu der Forderung „leicht und mit einfachen Mitteln“ grundsätzlich nicht im Widerspruch.

Da Heizkörper als immanente Bestandteile von Gebäuden zu werten sind, unterliegen sie trotz Bewilligungsfreiheit der Bauordnung und somit den Bauvorschriften. Folglich ist jedenfalls im Vorfeld (Prüfung der Anpassbarkeit) aus baurechtlicher Sicht darauf zu achten, dass nach Versetzen des Heizkörpers keine Bauvorschriften verletzt werden (z.B. Aufstiegshilfe an absturzgefährdeten Stellen).

Anmerkung zur Heizlastberechnung: Bei der Berechnung der Heizlast bildet der aktuelle Planungsstand die Grundlage. Bauliche Anpassungsmöglichkeiten im Sinne der zukünftigen barrierefreien Gestaltung sind nicht zu berücksichtigen.

Nächster Termin:

Mittwoch, 08. Juni 2016, 9.00 bis 12.00 Uhr
Magistratsabteilung 37
1200 Wien, Dresdner Straße 73-75, EG, Zimmer E 18

Für den Abteilungsleiter:

DI Markouschek
Oberstadtbaurat

Ergeht an:

Dipl.-Ing. Barbara Urban, urban@urban-architektur.at
Dipl.-Ing. Dr. Reinhold Eder, reinhold.eder@wien.gv.at
Ing. Maria-Rosina Grundner, maria.grundner@mobilitaetsagentur.at
Dipl.-Ing. Peter Habla, peter.habla@wien.gv.at
Dipl.-Ing. Thomas Hoppe, thomas.hoppe@hoppe.at
Dipl.-Ing. Andreas Klos, a.klos@mischek.at
Dipl.-Ing. Robert Labi, robert.labi@wien.gv.at
Sophie Ronaghi-Bolldorf, architecte d.p.l.g., architekten@bolldorf.at
Dipl.-Ing., Rudolf Szedenik, r.szedenik@schindler-szedenik.at
Dipl.-Ing.in Ute Reinprecht, u.reinprecht@b-i-p.com
Mag. Klaus Wolfinger, office@klaus-wolfinger.at
Ing. Bernhard Hruska, office@barrierefrei.co
Dipl.-Ing. Ernst Schlossnickel, ernst.schlossnickel@wien.gv.at
Mag. Gerald Fuchs, gerald.fuchs@wien.gv.at
Ing. Melanie Cenefels, melanie.cenefels@wien.gv.at
Ing. Sabine Dremsa, sabine.dremsa@wien.gv.at
Markus Daniel, markus.daniel@wien.gv.at

Zur gefälligen Kenntnisnahme:

MD-BD, Gruppe Umwelttechnik und behördliche Verfahren

Magistratsabteilung 25

Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien,

Niederösterreich und Burgenland kammer@arching.at